



Kanton Zürich
Migrationsamt

Sozialhilfe im Ausländerrecht

Sommertagung der Sozialhilfekonferenz des Kantons Zürich
vom 28. Juni 2018

Kriterium Finanzielle Mittel

Familiennachzug

- durch Personen mit Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligung
- durch Personen mit Niederlassungsbewilligung
- durch Personen mit Schweizer Bürgerrecht
- durch Personen, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen stützen können

Statuswechsel

- F (vorläufige Aufnahme) zu B (Aufenthaltsbewilligung)
- B (Aufenthaltsbewilligung) zu C (Niederlassungsbewilligung)

Erfüllter Aufenthaltswitzweck

- Hauptanwendungsfall: Aufgabe der Ehegemeinschaft

Widerruf von Bewilligungen

Widerrufsgrund Sozialhilfe

Widerrufsgrund

- Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen (Art. 62 Abs. 1 lit. e AuG)
Widerruf, wenn Ausländer/in oder eine Person für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist
- Niederlassungsbewilligungen (Art. 63 Abs. 1 lit. c AuG)
Widerruf, wenn Ausländer/in oder eine Person für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und erheblich auf Sozialhilfe angewiesen ist;
ausgeschlossen bei einem ununterbrochenen und ordnungsgemässen Aufenthalt von 15 Jahren
- Trotz Wortlaut muss Erheblichkeit und Dauerhaftigkeit auch beim Widerruf von Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen gegeben sein; beim Widerruf von Niederlassungsbewilligungen zudem negative Prognose
- Grenzwert ca. Fr. 80'000.-
(variiert nach Aufenthaltsstatus / Anz. Familienmitglieder)

Widerrufsgrund Sozialhilfe

Hinweisschreiben / Verwarnung / Wegweisung

Grundsatz: 3-stufiges Verfahren:

- Hinweisschreiben: geringe Sozialhilfe
- Verwarnung: Widerrufsgrund erfüllt, aber Verhältnismässigkeit einer Wegweisung nicht gegeben
- Wegweisung

Verhältnismässigkeit

- Vorwerfbarkeit: Schadenminderungspflicht, Steuerungsmöglichkeit
- Prognose über die Sozialhilfeabhängigkeit
- Familiäre Verhältnisse, Nachteile für Familie (insbes. Kindeswohl)
- Beruflicher und gesellschaftlicher Integrationsgrad
- Dauer der bisherigen Anwesenheit
- Beziehung zum Heimatstaat, drohende Nachteile im Falle einer Rückkehr
- Straffälligkeit, Schulden

EU/EFTA Sozialhilfebezug

EU/EFTA-Erwerbstätige haben grundsätzlich einen Anspruch auf Aufenthalt, solange sie die Arbeitnehmereigenschaft erfüllen, selbst wenn sie Sozialhilfe beziehen. Speziell: Selbständig Erwerbstätige

Arbeitnehmereigenschaft

- Weisungsgebundenes Abhängigkeitsverhältnis, BG mind. 12h/Woche
- Tatsächliche Tätigkeit und angemessener Lohn
- Ist auch bei Bezug von Arbeitslosengeldern gegeben

Voraussetzungen für ausländerrechtliche Massnahmen

- Keine Arbeitnehmereigenschaft (mehr) gegeben
- Kein Verbleiberecht nach Wegfall der Arbeitnehmereigenschaft
- Sozialhilfebezug bzw. nicht genügend finanzielle Mittel (erwerbslose Wohnsitznahme)

